

**Bündnis 90/Die Grünen**  
**Stadtratsfraktion**  
Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Grüne Fürth, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium  
**Herrn Oberbürgermeister**  
**Dr. Thomas Jung**  
- Rathaus -

**90744 Fürth**

Brigitte Dittrich

Tel.: 75 41 74  
bruldimo@t-online.de

Waltraud Galaske

Tel.: 76 29 74  
galaske@gmx.de

Harald Riedel

Tel.: 78 76 333  
harald.riedel@gruene-fuerth.de

Dagmar Orwen

Tel.: 73 29 03  
dagmar.orwen@web.de

**Büro:**

Tel.: 0911-74 52 72  
Fax.: 03212-1048615  
info@gruene-fuerth.de

**4. Mai 2009**

## **Dringliche Anfrage für den Bau- und Werkausschuss am 6. Mai 2009** **Bauvorhaben Hornplattenfabrik, Neumannstraße**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
wir bitte, das Neubauvorhaben Hornplattenfabrik, Neumannstraße 78 im Bau- und Werkausschuss am 6. Mai 2009 detailliert darzustellen.

Es handelt sich bei dem Bauvorhaben unserer Ansicht nach um einen Präzedenzfall, der für die gesamte weitere Bebauung in diesem sehr sensiblen Bereich der Rednitzauen von großer Bedeutung ist.

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Da sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nach § 34 BauGB beurteilt und somit dann zulässig ist, wenn sich das Bauwerk nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, muß man nach Einsicht der Pläne sagen, dass diese Forderungen des § 34 von den Planungen weit überschritten werden.

So sollen zum Rednitztal hin bis zu fünf Geschosse errichtet werden und mit der verketteten Anordnung der Gebäude eine durchgehende, sehr massive Bebauung geschaffen werden. Eine solche Gebäudehöhe lässt sich weder durch die vorhandenen Bauten auf den Nachbargrundstücken noch durch die Vorgängergebäude der ehemaligen Hornfabrik begründen.

### 2. Landschaftliche Einbindung und Eingrünung

Hinzu kommt, dass dadurch auch die erforderliche verträgliche Einbindung ins Landschaftsbild des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets Rednitztal in Frage gestellt wird. In den Genehmigungsplänen sind keinerlei verbindliche Aussagen zu den unbedingt nötigen Pflanzmaßnahmen zum Rednitztal hin

enthalten. Wir halten es daher für erforderlich einen Freiflächengestaltungsplan aufzustellen, der hierzu und zur Geländegestaltung verbindliche Angaben enthält und Bestandteil der Genehmigung wird. Dabei ist durch eine intensive Bepflanzung zum Landschaftsschutzgebiet hin sicherzustellen, um zumindest mittelfristig den entstehenden Schaden im Landschaftsbild größtenteils zu lindern. Dies betrifft insbesondere das zum Bauvorhaben gehörende, aber im Landschaftsschutzgebiet liegende Böschungsgrundstück Fl.Nr. 274/2. Dem öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes muss der Wunsch des Bauträgers und der künftigen Bewohner auf uneingeschränkte Aussicht in das Landschaftsschutzgebiet untergeordnet werden. Mit der entsprechenden Schutzverordnung verfolgt die Stadt Fürth ja schließlich das Ziel, die Landschaft und das Landschaftsbild zu bewahren und nicht, den Wert angrenzender Grundstücke und Gebäude zu erhöhen.

### 3. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen

Da die geplanten Gebäude den Rahmen der vorher bestehenden Bebauung zumindest im nordwestlichen Teilbereich überschreiten, stoßen sie dadurch in den baulichen Außenbereich nach Art. 35 des Baugesetzbuches vor. Daher sind im Rahmen der Baugenehmigung neben einer umfassenden Eingrünung auch Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (gem. Art. 6a Bayer. Naturschutzgesetz) festzusetzen.

### 4. Ausgänge zum Landschaftsschutzgebiet

Alle geplanten Gartengrundstücke am Rand der Wohnanlage sollen Ausgänge zum Landschaftsschutzgebiet erhalten. Und dies, obwohl dort überhaupt keine Wege bestehen und die Flächen teilweise anderen Eigentümern gehören. Solche Zugänge ins Schutzgebiet sind abzulehnen, da sie dazu führen würden, dass hier neue Trampelpfade in den Wiesen entstehen. Außerdem ist erfahrungsgemäß zu befürchten, dass dadurch im Schutzgebiet Gartenabfälle abgelagert werden. Wenn eine Wegeerschließung der Gartengrundstücke gewünscht wird, so muss diese vollständig außerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegen. Dazu sind die Zäune der einzelnen Gärten entsprechend zurück zu versetzen. Der Gartenerschließungsweg muss dann durchgängig mit einem Zaun ohne Ausgänge zum Landschaftsschutzgebiet abgegrenzt werden, solange dort kein Anschluss an einen offiziellen Weg besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Dittrich  
(Fraktionsvorsitzende)



Waltraud Galaske  
(Stadträtin)



Harald Riedel  
(Stadtrat)



Dagmar Orwen  
(Stadträtin)